

Reglement über die Schulzahnpflege in Illnau-Effretikon

A. Allgemeines

Artikel 1

Die Stadt Illnau-Effretikon, vertreten durch die Schulpflege, organisiert gestützt auf Art. 47, Ziff. 7 der Gemeindeordnung die Schulzahnpflege.

Sie umfasst für die Schülerinnen und Schüler im Kindergarten- und Volksschulalter:

- vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall
- die regelmässige Aufklärung über eine zweckmässige Ernährung und Mundpflege
- die regelmässige zahnärztliche Untersuchung

Artikel 2

Die Schulzahnpflege erstreckt sich auf alle ortsansässigen Kinder im Kindergarten- und Volksschulalter.

B. Vorbeugende Massnahmen

Artikel 3

Die Schulpflege ist verantwortlich für die Durchführung von Prophylaxemassnahmen und beauftragt damit entsprechendes ausgebildetes Fachpersonal mit der Durchführung im Kindergarten und in den Klassen der Primarschule. Die Lektionen umfassen Aufklärung über zahnerhaltende Massnahmen, die zweckmässige Ernährung und Mundpflege. Die Lehrerschaft, die Eltern und das Fachpersonal halten die Kinder zur Befolgung dieser Grundsätze an.

Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe werden einmal jährlich durch entsprechendes Fachpersonal über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege instruiert.

C. Abwicklung

Artikel 4

Für den jährlichen Untersuch bei einem frei wählbaren Zahnarzt in der Schweiz wird den Eltern oder Besorgern pro Kind auf Beginn des Schuljahres der Gutschein „Zürcher Schulzahnuntersuchung ®“ zugestellt. Dieser Gutschein ist jeweils bis Ende März des laufenden Schuljahres befristet.

Pro Schullaufbahn hat jedes Kind Anrecht auf zweimal 2 Bissflügelröntgenbilder. Die Kosten übernimmt die Stadt.

Artikel 5

Erweist sich aufgrund des Untersuchs eine Behandlung als notwendig, erfolgt diese zum Privattarif in der von den Eltern oder Besorgern gewählten Zahnarztpraxis, ausser im folgenden Spezialfall:

- bei Sozialhilfebezügern

Einschränkungen für die Behandlungsplanung:

1. Der gewählte Zahnarzt ist vor Behandlungsbeginn über den Status als Bezüger von Leistungen im obigen Sinne zu informieren.
2. Eltern und Besorger haben beim Zahnarzt einen Kostenvoranschlag zum UVG-Tarif zu verlangen. Dieser ist vor der Behandlung mit dem Gesuch für Behandlungsbeiträge an das Sozialamt der Stadt Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, 8307 Effretikon, einzureichen.

Artikel 6

An die Zahnbehandlung und an die Zahn- und Kieferregulationen leistet die Stadt Illnau-Effretikon keine Beiträge.

Artikel 7

Die Schulpflege kann aufgrund eines schriftlichen und ausreichend begründeten Gesuches den Eltern oder Besorgern an die Kosten für die Zahnbehandlung oder für die kieferorthopädische Massnahmen freiwillige Beiträge ausrichten.

D. Inkraftsetzung

Artikel 8

Diese Verordnung ersetzt das Reglement über die Schulzahnpflege vom 11. November 1993 und tritt auf den Beginn des Schuljahres 2005/06 in Kraft.

Für alle in diesem Zeitpunkt pendenten und noch nicht abgerechneten Fälle (Zahnbehandlung und kieferorthopädische Behandlung) gilt das alte Reglement.

Genehmigt:

GROSSER GEMEINDERAT ILLNAU-EFFRETIKON